

(1) 1. Änderung vom 7.6.72 (Kr. Abl. Mstr. Nr. 14)
(2) 2. " vom 28.3.73 (" " Nr. 7)
(3) 3. " vom 25.4.73 (" " Nr. 9)
(4) 4. " vom 20.6.73 (" " Nr. 13)
(5) 5. " vom 22.11.73 (" " Nr. 25)
(6) 6. " vom 31.7.74 (" " Nr. 23)
(7) 7. " vom 28.10.74 (" " Nr. 30)
(Errichtung einer 1,80m hohen Grenzmauer von der Garage bis zur öffentlichen Verkehrsfläche)

Diese bis zum 31.12.74 rechtskräftig gewordenen Änderungen sind im Plan eingearbeitet.

Änderungen aufgrund Gemeinderatsbeschluß vom 22.9.69 und 20.6.69 sind ebenfalls im Plan eingearbeitet.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Plangebiet sind nur Ziegeirohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgiebeln zugelassen. Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebaute Garagen sind profilgleich zu errichten.

Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fussbodenoberkante der Erdgeschossdecke, bis zum Anschnitt der Aussenmauer mit der Sparrenoberkante, sind nur bei Wohngebäuden mit 1 Vollgeschoss gestattet.

Die Fussbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher angesetzt werden, als es die Kanalisation erfordert.

Die zwischen den Strassenbegrenzungslinien und den Baugrenzen liegenden Flächen dürfen zur Strasse und zu den Nachbargrundstücken keine festen Einfriedigungen erhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung sind Nebenanlagen und Garagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung nicht zugelassen.

Bebauungsplan ROX 4 Schelmenstiege - B A B

Gemarkung Roxel
Flur 11
Maßstab 1 : 1000

9958 N 0058 N
9958 S 0058 S

Höhenangaben:
Höhenangaben aus der fotogrammetrischen Auswertung der Zuteilungskarten Flurbereinigung Roxel - R 281
Die Höhen sind bezogen auf NN

BESTANDSANGABEN

- Flurstücks- oder Eigentumsgrenze
- vorhandene Bebauung mit Firstrichtungen und Haus-Nr.
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Nutzungsartgrenze
- Topographische Umrisslinie
- Gartenland
- Obstbaumanlagen
- Zaun
- Hecke
- Kilometerstein
- Gulli
- Schachtdeckel
- Straßenlaterne
- Mauer
- 71,8 Höhenpunkte
- Höhenlinie

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Geplante Bebauung
- Geplante Eigentumsgrenze

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Verwaltungsgebäude
- Nutzungsartgrenze
- Flächen für Gemeinbedarf
- o offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschossflächenzahl
- II Anzahl der Vollgeschosse zwingend
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Plangebietsgrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen
- Kinderspielplatz
- Private Grünflächen
- Aufwuchs nicht höher als 100 cm

WEITERE NUTZUNGSARTEN

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Luckenlose Eintriedigung
- 10 KV Erdkabel

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG

- 1 Vollgeschoss 30°-35° Dachneigung
- 2 Vollgeschosse 25°-30° Dachneigung
- Firstrichtung zwingend

Ermächtigungsgrundlagen sind:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) die §§ 1, 2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW. S. 431), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1238) der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Münster, den 20. Januar 1967
Landkreis Münster
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt-
im Auftrag:
gez. Brandhofe
Kreisplaner

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965
Münster, den 31. Oktober 1968
Landkreis Münster
- Katasteramt -
gez. Strothmann
Kreisobervermessungsrat

Die Gemeinde hat am 7.7.66 und 18.5.67 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Roxel, den 10.12.1968
gez. Wulfert Bürgermeister — gez. Stuff Ratsmitglied — gez. Unterschrift gez. Rose Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 7.2.69 bis 10.3.69 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 13.1.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Roxel, den 11.3.69
L.S. gez. Unterschrift
Amtsdirektor i.V.

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Roxel, Ratsbeschluss vom 22.4.69
gez. Wulfert Bürgermeister — gez. Stuff Ratsmitglied — gez. Unterschrift Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 16.9.69 genehmigt worden.
Münster, den 16.9.69
Der Regierungspräsident
- 34.3.1. - 5201 -
L.S. gez. Richter
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 19.9.69 9.6.70 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Roxel, den 19.9.69 - 9.6.70
L.S. gez. Baumeister
Amtsdirektor